

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Clearinggebühr ab 1. Jänner 2026 festgesetzt wird (Clearinggebühr-Novelle 2026)

Auf Grund des § 12 des Bundesgesetzes, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, BGBl. I Nr. 121/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2017, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Z 2 des Energie-Control-Gesetzes – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022, wird verordnet:

Die Clearinggebühr-Verordnung 2023, BGBl. II Nr. 276/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der Ausdruck „0,0887 €“ durch den Ausdruck „0,0873 €“ und der Ausdruck „0,0079 €“ durch den Ausdruck „0,0077 €“ ersetzt.

2. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 3 und § 7 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/20xx treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“

3. In § 7 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für Aufrollungen der Abrechnungen betreffend Zeiträume vor dem Inkrafttreten des § 3 in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. xxx/20xx sind die bis dahin geltenden Bestimmungen dieser Verordnung heranzuziehen.“

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 18. Dezember 2025

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA
Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

elektronisch gefertigt

Erläuterungen – Vorblatt

Problemanalyse

Gemäß § 12 des Bundesgesetzes, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden (**VerrechnungsstellenG**) iVm § 7 Abs. 1, § 21 Abs. 1 Z 2 und § 43 Abs. 1 E-ControlG hat der Vorstand der E-Control die Clearinggebühr für den Bilanzgruppenkoordinator (**BKO**) gem. § 2 VerrechnungsstellenG mit Verordnung zu bestimmen. Dieser Gebühr sind die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Aufwendungen einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlages zugrunde zu legen. Die mit den Leistungen korrespondierenden Preisansätze sind kostenorientiert zu bestimmen. Bemessungsgrundlage ist der Umsatz an elektrischer Energie der jeweiligen Bilanzgruppe. Die besonderen Bilanzgruppen für Netzverluste sowie Transaktionen betreffend Ökoenergie sind nicht mit einer Clearinggebühr zu belasten.

Entsprechend der behördlichen Erwägungen im Zuge der Festlegung der Clearinggebühr ab 1. Jänner 2021 wurden die, ab 1. Jänner 2026 über einen Zeitraum von fünf Jahren voraussichtlich angemessenen Kosten und Mengen des BKOs zuletzt neu ermittelt und unterscheiden sich deutlich von den, im Zuge der letzten Prüfung bestimmten Kosten und Mengen.

Ziel

Mit der vorliegenden Novelle sollen die angemessenen Kosten und Entgelte in neue Entgelte ab 1. Jänner 2026 überführt werden, sodass es iSd § 12 VerrechnungsstellenG je Bilanzgruppe zu einer kostenorientierten Bemessung der Gebühr kommt.

Inhalt

Maßnahme

Anpassung der Tarife der Clearinggebühr

Wesentliche Auswirkungen

Durch die Anpassung der Tarife kommt es zu einer Kostensenkung für Bilanzgruppen, wobei die Kostenentwicklung je nach Handels- und Verbrauchsmenge der Bilanzgruppe unterschiedlich ausfällt.

Finanzielle Auswirkungen

Aus dem gegenständlichen Vorhaben ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Gebietskörperschaften oder anderen öffentlichen Haushalten. Die Anpassung der Tarife kann sich aber – indirekt – auch auf öffentliche Haushalte auswirken, da die öffentlichen Körperschaften zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Elektrizität beziehen und am Ergebnis von Elektrizitätsunternehmen, insofern Anteile an diesen gehalten werden, partizipieren.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im VerrechnungsstellenG und im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010 abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Die Verordnung ist gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG vom Vorstand der E-Control zu erlassen und im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen zur Clearinggebühr-Novelle 2026

Allgemeiner Teil

Im Hinblick auf die Verpflichtung der Regulierungsbehörde gem. § 12 VerrechnungsstellenG beschloss der Vorstand am 13. Februar 2025, die angemessenen Kosten und Mengen des BKO für die Jahre 2026 bis 2030 neu bestimmen zu lassen.

Die Bestimmung der Kosten und Mengen des BKO erfolgte dabei Anhand des Jahresabschlusses des Jahres 2024, wobei die Aufwendungen unter Berücksichtigung von Plan-Ist-Abweichungen der vergangenen Jahre auf den 1. Jänner 2026 hochgerechnet wurden. Die Hochrechnung erfolgte basierend auf dem Netzbetreiberpreisindex, welcher sich zu 50 % aus dem Tariflohnindex und zu 50 % aus dem Verbraucherpreisindex zusammensetzt.

Die Kapitalkosten (CAPEX) des BKO werden jährlich unter Heranziehung des angemessenen Finanzierungskostensatzes multipliziert mit der zu verzinsenden Kapitalbasis, ermittelt.

Die Mengen werden seitens des BKO an die Behörde gemeldet, überprüft und jährlich mit den tatsächlich angefallenen Mengen aufgerollt.

Vorgeschlagen wurde eine Neubestimmung der Gebühr samt flankierender Regelungen.

Der Entwurf der Verordnung wurde zu diesem Zweck einer öffentlichen Begutachtung von 20. Oktober 2025 bis 10. November 2025 unterzogen.

Folgende Stellen beteiligten sich an der Begutachtung und brachten Stellungnahmen zum Entwurf ein:

1. Bundesministerium für Finanzen (BMF);
2. Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ);
3. Bundesarbeitskammer (BAK);
4. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst (VD).

Die Stellungnahmen wurden auf der Website der E-Control veröffentlicht.

In Bezug auf die darin angeregte Aufschlüsselung der Kosten und Auswirkungen auf durchschnittliche Endverbraucher wurde erwogen, dass die Beschreibung der Methodik und den Grundlagen zur Berechnung der Tarife den unionsrechtlichen Vorgaben zur Bestimmung der Netzentgelte entspricht.

Synergien werden im Zuge der Bestimmung der Kosten angemessen berücksichtigt und werden durch die Verpflichtung zur Kostensenkung (im Detail vgl. Z 1) auch beanreizt. Die Erteilung und etwaige Rücknahme einer BKO-Konzession liegt jedoch außerhalb der gesetzlichen Aufgaben der Regulierungsbehörde.

Der Entwurf der Verordnung wurde dem Regulierungsbeirat am 16. Dezember 2025 erörtert und von diesem zur Beschlussfassung empfohlen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3):

Mit Novellierung des § 3 sollen die neu ermittelten Tarife verordnet werden.

Für die Kostenanerkennung des BKO wird eine Anreizregulierung umgesetzt, durch die über einen längeren Zeitraum die anerkannten Kosten von den tatsächlichen entkoppelt sind. Mit 1. Jänner 2026 beginnt hierzu eine neue Regulierungsperiode über die Dauer von fünf Jahren. Dafür waren die Kosten auf Basis des Jahresabschlusses 2024 neu zu ermitteln und hierauf ein Anreizmodell anzuwenden. Für die kommenden fünf Jahre hat der BKO die Vorgabe, die Kosten um jährlich 1 % (real) zu senken. Sofern keine unerwartet hohen Abweichungen bei den Mengen- oder Inflationsentwicklungen während der nächsten fünf Jahre auftreten, soll das Entgelt stabil bleiben und Aufrollungen gemeinsam mit einer neuerlichen Kostenermittlung nach Ablauf der Regulierungsperiode berücksichtigt werden. Die Kostenzuordnung für die Ermittlung der Handels- und Verbrauchsfee wurden gegenüber den vorangegangenen Ermittlungen nicht angepasst.

Verglichen mit den letztgültigen Gebührensätzen ergibt sich ein leichter Rückgang. Diese ist insbesondere auf die Mengenentwicklung zurückzuführen.

Grundlage für die Tarife ab dem 1. Jänner 2026 sind:

Kosten in der Höhe von TEUR 5.225,6 sowie zugrundeliegende Mengen von 59,5 TWh für die Gebühr nach Abs. 1 und Kosten in der Höhe von TEUR 394,5 sowie zugrundeliegende Mengen von 51,2 TWh für die Gebühr nach Abs. 2.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 3):

Die neuen Tarife sollen für Abrechnungszeiträume ab dem neuen Kalenderjahr in Kraft gesetzt werden.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 2):

Da der BKO gelegentlich auf Antrag von Marktteilnehmern Nachverrechnungen bereits abgeschlossener Zeiträume vornimmt und das obligatorische zweite Clearing erst bis zu 14 Monate nach Abschluss der jeweiligen Periode stattfindet, sind für Perioden vor dem Stichtag und -Zeitpunkt weiterhin die Tarife der Stammfassung anzuwenden.